

Immatrikulationsordnung der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 18.03.2026

Auf der Grundlage der §§ 29, 30, 54 55 Absatz 2 Ziffer 3, 55 Absatz 3 und 67a Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des HSG LSA vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369), hat die Hochschule Magdeburg-Stendal folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines.....	6
§ 2 Hochschulzugang und Immatrikulationsvoraussetzungen	6
§ 3 Frist und Form der Anträge	6
§ 4 Zulassung und Immatrikulation	9
§ 5 Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und -bewerber	9
§ 6 Immatrikulation in höhere Fachsemester	10
§ 7 Parallelstudium.....	10
§ 8 Versagung der Immatrikulation	11
§ 9 Rücknahme, Widerruf, Rücktritt von der Immatrikulation.....	11
§ 10 Promotionsstudierende	12
§ 11 Rückmeldung	12
§ 12 Beurlaubung.....	13
§ 13 Exmatrikulation.....	14
§ 14 Studiengangwechsel	15
§ 15 Gasthörerinnen, Gasthörer und Frühstudierende	15
§ 16 Mitwirkungspflichten.....	15
§ 17 Zuständigkeiten.....	16
§ 18 Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten	16
§ 20 Inkrafttreten/Außerkräfttreten	17

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Immatrikulationsordnung gilt für alle Studienbewerberinnen und -bewerber sowie immatrikulierte Studierende an der Hochschule Magdeburg-Stendal - im Folgenden Hochschule genannt.
- (2) Die Immatrikulation ausländischer Studierender, soweit sie nicht gemäß § 2 Absatz 1 Deutschen gleichgestellt sind, erfolgt gemäß § 5.

§ 2 Hochschulzugang und Immatrikulationsvoraussetzungen

- (1) Jede oder jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist zu dem von ihr oder ihm gewählten Studium berechtigt, wenn sie oder er die für das Studium erforderliche Qualifikation nachweist und wenn keine Gründe vorliegen, die zu einer Versagung der Immatrikulation gemäß § 8 führen. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union (EU) sowie Staatsangehörige aus Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz sind Deutschen gleichgestellt. Die für das Studium notwendigen deutschen Sprachkenntnisse sind nachzuweisen. Näheres ist in § 5 geregelt. Deutschen gleichgestellt sind auch ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und -bewerber, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung erworben haben (Bildungsinländer).
- (2) Die Immatrikulation setzt voraus, dass die Studienbewerberinnen und Studienbewerber
 1. die gemäß § 27 HSG LSA für den gewählten Studiengang erforderliche Qualifikation besitzen,
 2. für einen Studiengang zugelassen sind und keine Immatrikulationshindernisse vorliegen.
- (3) In einem Masterstudiengang kann auch immatrikuliert werden, wenn einzelne Prüfungsleistungen in dem für den Masterstudiengang nachzuweisenden ersten akademischen Abschluss fehlen. Voraussetzung für eine Immatrikulation zum Masterstudium nach Satz 1 ist, dass die in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudienganges festgelegte Durchschnittsnote als Zulassungsvoraussetzung erreicht wird oder wenn keine Durchschnittsnote festgelegt wurde, aufgrund einer nach den bislang vorliegenden Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote ein erfolgreiches Masterstudium erwartet werden kann. Es erfolgt der Widerruf der Immatrikulation i.V.m. § 30 Absatz 1 Nr. 4 HSG LSA, wenn das Bachelorzeugnis nicht bis zum 31.05. für das Sommersemester bzw. bis zum 30.11. für das Wintersemester eingereicht wird und die Studienbewerberin oder der Studienbewerber dies zu vertreten hat.

§ 3 Frist und Form der Anträge

- (1) Die Immatrikulation ist für das Wintersemester bis zum 15.9. und für das Sommersemester bis zum 15.3. des jeweiligen Jahres bei der Hochschule zu beantragen. Entsprechend der Nachfragesituation kann die Hochschule im Interesse der Auslastung bedarfsweise weitere Termine setzen. In begründeten Ausnahmefällen kann den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern eine angemessene Nachfrist eingeräumt werden.

- (2) Für Studiengänge mit Zulassungsbeschränkung muss die Zulassung, abweichend von Absatz 1, jeweils bis zum
- 15.7. (Wintersemester) bzw.
 - 15.1. (Sommersemester)

beantragt werden (Ausschlussfrist). Dies gilt auch für Anträge auf Zulassung in höhere Fachsemester.

- (3) Für Studiengänge, in denen neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen eine Eignungsprüfung oder eine Eignungsfeststellungsprüfung durchzuführen ist, ist der Antrag auf Zulassung, abweichend von Absatz 1, studiengangspezifisch jeweils bis zum
- 31.05. (Wintersemester) bzw.
 - 30.11. (Sommersemester)

zu stellen. Weitere Termine können studiengangspezifisch festgesetzt werden.

- (4) Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen gelten, in Abweichung zu den vorgenannten Fristen, die folgenden Termine, die sich aus der Vorprüfung der Bewerbungsunterlagen durch die Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen e. V. (uni-assist e. V.) ergeben:

Wintersemester:

- bis 31.05. für zulassungsbeschränkte Studiengänge und Studiengänge mit Eignungsprüfung oder Eignungsfeststellungsprüfung und Zulassungen in höhere Fachsemester,
- bis 15.08. für zulassungsfreie Studiengänge.

Sommersemester:

- bis 30.11. für zulassungsbeschränkte Studiengänge und Studiengänge mit Eignungsprüfung oder Eignungsfeststellungsprüfung und Zulassungen in höhere Fachsemester,
- bis 15.02. für zulassungsfreie Studiengänge.

Die Bewerbung erfolgt gemäß den Absätzen 5 bis 9 direkt bei uni-assist e. V.

Weitere Termine können studiengangsspezifisch festgesetzt werden.

- (5) Der Antrag auf Immatrikulation ist in der Regel in digitaler Form über die von der Hochschule oder die von ihr beauftragten Dritten zur Verfügung gestellten Bewerbungsportale zu stellen. Die geforderten Unterlagen sind mit dem unterzeichneten Antragsformular fristgerecht im Bewerbungsportal hochzuladen. Die von der Hochschule vorgegebenen Verfahren für die Immatrikulation werden auf der Homepage oder den jeweiligen Bewerbungsportalen bekannt gegeben. Fehlende Unterlagen können bei zulassungsbeschränkten Studiengängen für das Sommersemester bis zum 31.01. und für das Wintersemester bis zum 31.07. nachgereicht werden, solange der Verfahrensablauf dies noch zulässt. Bei zulassungsfreien Studiengängen ist dies in der Regel für das Sommersemester bis zum 31.03. und für das Wintersemester bis zum 30.09. möglich.
- (6) Eines Antrages bedarf es auch, wenn Studierende den Studiengang an der Hochschule wechseln.

(7) Im Antrag auf Immatrikulation sind folgende Pflichtangaben mitzuteilen:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Geburtsname,
4. Geschlecht
5. Geburtsdatum
6. Geburtsort und –land,
7. Staatsangehörigkeit, weitere Staatsangehörigkeit,
8. Heimat- bzw. Korrespondenzanschrift,
9. Telefonnummer,
10. E-Mail-Adresse,
11. gewünschter Studiengang,
12. angestrebter Abschluss,
13. Hochschulzugangsberechtigung (HZB): Art der HZB, Durchschnittsnote, Datum, Land, Kreis und Ort des Erwerbs der HZB, Staat (wenn nicht Deutschland),
14. berufspraktische Tätigkeit vor Aufnahme des Studiums,
15. Praxissemester und Semester an Studienkollegs,
16. Fremdsprachenkenntnisse,
17. Art, Fach, Dauer, Ort und Staat (wenn nicht Deutschland), ggf. Abschluss bisheriger und gleichzeitiger Studien,
18. bei Bewerbung für einen NC-Studiengang berufliche Ausbildung bzw. Tätigkeit und Ableistung eines Dienstes,
19. bei bereits erfolgter Eignungsprüfung oder Eignungsfeststellungsprüfung Datum und Ergebnis der Prüfung,
20. Art und Dauer von Studienunterbrechungen,
21. Grund, Semester und Jahr bei Beurlaubung und Exmatrikulation,
22. Ort der angestrebten Abschlussprüfung; ggf. Staat (wenn nicht Deutschland).

(8) Mit dem Antrag sind folgende Nachweise einzureichen:

1. Hochschulzugangsberechtigung,
2. tabellarischer Lebenslauf,
3. Nachweise über Berufsabschlüsse bzw. berufliche Tätigkeiten,
4. Nachweis über einen Dienst,
5. Abschlusszeugnisse vorheriger akademischer Abschlüsse,

6. Zeugnis der Deutschprüfung (bei ausländischen Studienbewerbern),
 7. ggf. Nachweise über geforderte Fremdsprachenkenntnisse,
 8. Exmatrikulationsbescheinigungen aller vorherigen Studien.
- (9) Auf Aufforderung sind von den betroffenen Studierenden innerhalb einer gesetzten Frist die Originaldokumente oder amtlich beglaubigte Kopien im Immatrikulationsamt vorzulegen. Erfolgt dies nicht fristgerecht oder werden Abweichungen von den digital hochgeladenen Dokumenten festgestellt, kann die Immatrikulation zurückgenommen werden.
 - (10) Bewerbungen werden nur bearbeitet, wenn alle geforderten Angaben vollständig vorliegen und die einzureichenden Unterlagen und Nachweise fristgerecht an der Hochschule eingegangen sind.

§ 4 Zulassung und Immatrikulation

- (1) Auf Antrag werden Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Hochschule aufgenommen und für den gewählten Studiengang immatrikuliert, soweit die anspruchsbegründenden Voraussetzungen vorliegen. In begründeten Fällen kann die Immatrikulation mit einer Befristung oder Auflage versehen werden.
- (2) In zulassungsbeschränkten Studiengängen ist nach beendetem Auswahlverfahren und erfolgter Zulassung innerhalb der gesetzten Frist die Annahme des Studienplatzes durch die Immatrikulation fristgerecht online zu beantragen
§ 3 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Nicht bestätigte Studienplätze werden im Nachrückverfahren an andere Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Teilnahme am Nachrückverfahren erklärt haben, vergeben.
- (3) In zulassungsfreien Studiengängen ist nach erfolgter Zulassung innerhalb der gesetzten Frist die Immatrikulation fristgerecht online zu beantragen.
§ 3 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) Mit der Immatrikulation gemäß den Absätzen 2 und 3 ist der Nachweis des Krankenversicherungsschutzes zu erbringen. Bei staatenlosen oder ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ist grundsätzlich ein gültiges Visum oder ein gültiger Aufenthaltstitel vorzulegen. Von dieser Pflicht ausgenommen sind Staatsangehörige von EU-Staaten sowie Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz. Weitere Einreisebestimmungen regelt das Auswärtige Amt.
- (5) Die Immatrikulation wird mit der elektronischen Übermittlung des Studierendenausweises und entsprechender Studienbescheinigungen vollzogen.
- (6) Studierende, die in mehreren Fachbereichen studieren, haben sich bei der Immatrikulation für die Mitgliedschaft in einem dieser Fachbereiche zu entscheiden.

§ 5 Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und -bewerber

- (1) Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und -bewerber, die nicht Bildungsinländer sind, werden immatrikuliert, wenn sie einen dem deutschen Hochschulzugang als gleichwertig anerkannten Vorbildungsnachweis besitzen und ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen, in der Regel die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), Niveaustufe 2, bzw. äquivalente Abschlüsse. Frist und Form der Anträge sind in § 3 Absatz 4 geregelt.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht über die Zugangsvoraussetzungen des § 27 Absätze 1 bis 8 HSG LSA verfügen, aber nach dem erfolgreichen Besuch einer Bildungseinrichtung im Ausland dort zum Studium berechtigt sind und zusätzlich

eine studiengangsbezogene Zugangsprüfung der Hochschule bestanden haben, werden zum Studium zugelassen. Durch die Zugangsprüfung werden die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für das Studium nachgewiesen.

- (3) Auf den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse kann verzichtet werden, wenn der Studiengang überwiegend in einer Fremdsprache durchgeführt wird. Die konkreten sprachlichen Voraussetzungen sind in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

§ 6 Immatrikulation in höhere Fachsemester

- (1) Liegen auf Grund eines Studiums im In- oder Ausland anzuerkennende Kompetenzen, Kenntnisse und Fähigkeiten von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit Hochschulzugangsberechtigung vor, erfolgt die Immatrikulation in ein höheres Fachsemester, wenn der zuständige Prüfungsausschuss dem Antrag der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers stattgibt (lt. § 15 HSG LSA). Gleiches gilt für die Anrechnung von Kompetenzen und Qualifikationen, welches in der Berufspraxis, im Rahmen von Weiterbildungen oder autodidaktischen Studien erworben wurde. Die Voraussetzungen für die Anrechnung außerhalb von Hochschulen erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten sind im § 15 Absatz 4 HSG LSA geregelt.
- (2) In zulassungsbeschränkten Studiengängen ist die Immatrikulation in ein höheres Fachsemester nur im Rahmen freier Kapazitäten möglich. Freie Studienplätze in höheren zulassungsbeschränkten Fachsemestern werden gemäß § 9 des Hochschulzulassungsgesetzes Sachsen-Anhalt vergeben.

§ 7 Parallelstudium

- (1) Studierende, die neben ihrem Studium einen Studienabschluss in einem weiteren Studiengang anstreben, können frühestens nach dem zweiten Semester auf schriftlichen Antrag an das Immatrikulationsamt und nach Entscheidung durch den Prüfungsausschuss für ein Parallelstudium zugelassen werden. Sie haben bei der Antragstellung nachzuweisen, dass Sie auf Grund bisher erbrachter Studienleistungen hervorragend befähigt sind, die Parallelstudiengänge innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich abzuschließen. Dieser Nachweis ist in der Regel nicht erbracht, wenn die bisher erbrachten Studienleistungen nicht mindestens mit der Note „gut“ bewertet worden sind.
- (2) Studierende, die bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, reichen eine Bestätigung der anderen Hochschule ein, dass ein Parallelstudium möglich ist.
- (3) Die Genehmigung für ein Parallelstudium erfolgt durch das Immatrikulationsamt nach der Bestätigung durch die Prüfungsausschüsse der beteiligten Fachbereiche. In zulassungsbeschränkten Studiengängen ist zu prüfen, ob in dem gewünschten Studiengang keine andere Studienbewerberin oder kein anderer Studienbewerber vom Erststudium ausgeschlossen wird und ob Kapazitäten vorhanden sind.
- (4) Für Studierende gemäß Absatz 1 bis 3 finden die Vorschriften für die Immatrikulation, die Versagung, die Rückmeldung und die Exmatrikulation gemäß dieser Ordnung Anwendung.
- (5) Studierende, die an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind und im Rahmen dieses Studiums maximal zwei Semester an der Hochschule studieren möchten, haben den Antrag auf Immatrikulation formlos schriftlich an das Immatrikulationsamt zu richten. Dazu ist die schriftliche Zustimmung der anderen Hochschule vorzulegen. § 3 Absätze 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 8 Versagung der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber
 1. in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen wurde,
 2. die Zugangsvoraussetzungen zum Studium gemäß § 2 nicht erfüllt,
 3. die für den gewählten Studiengang erforderlichen Qualifikationsvoraussetzungen nicht nachweist,
 4. im gewählten Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat,
 5. die Erfüllung der im Zusammenhang mit der Immatrikulation entstehenden gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Gebühren, Entgelten oder Beiträgen nicht nachweist,
 6. die Mitgliedschaft über die studentische (gesetzliche) Krankenversicherung bzw. die Befreiung hiervon nicht nachweist, sofern das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde,
 7. bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes immatrikuliert ist und die Voraussetzungen gemäß § 7 nicht gegeben sind,
 8. kein gültiges Visum und keinen gültigen Aufenthaltstitel gem. § 4 Absatz 4 nachweisen kann.
- (2) Die Immatrikulation kann insbesondere versagt werden, wenn
 1. für Studienbewerberinnen oder für Studienbewerber ein Betreuer oder eine Betreuerin zur Besorgung aller Angelegenheiten bestellt worden ist,
 2. die für die Immatrikulation vorgeschriebenen Fristen und Formen nicht eingehalten werden oder vorgeschriebene Nachweise nicht erbracht werden,
 3. mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis keine ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden,
 4. für bestimmte Fachsemester bei Einführung oder Aufhebung eines Studienganges nicht immatrikuliert werden kann,
 5. bei Immatrikulation in einem Masterstudiengang das Zeugnis des ersten akademischen Abschlusses nicht fristgerecht gemäß § 2 Absatz 3 eingereicht wurde.

§ 9 Rücknahme, Widerruf, Rücktritt von der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist zurückzunehmen, wenn Studierende dies innerhalb von einem Monat nach Semesterbeginn schriftlich beantragen.
Die Immatrikulation gilt als von Anfang an nicht vorgenommen.
- (2) Der Antrag ist formlos oder mit Hilfe des Formulars „Rücktritt von der Immatrikulation“ im Immatrikulationsamt einzureichen.
- (3) Die Immatrikulation ist, soweit nicht eine Exmatrikulation erfolgt, zurückzunehmen, wenn
 1. Immatrikulierte in einem zulassungsbeschränkten Studiengang immatrikuliert sind und die Zulassung durch einen unanfechtbaren und sofort vollziehbaren Bescheid zurückgenommen oder widerrufen worden ist,

2. sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde oder
3. ein Versagungsgrund gemäß § 8 Absatz 1 vorlag oder nachträglich eingetreten ist,
4. sich nachträglich Immatrikulationshindernisse herausstellen, bei deren Bekanntsein die Immatrikulation hätte versagt werden müssen.

§ 10 Promotionsstudierende

- (1) Doktorandinnen und Doktoranden, die sich an der Hochschule auf eine Promotion vorbereiten, können auf Antrag immatrikuliert werden. Der Antrag ist fristgerecht gemäß § 3 Absatz 1 einzureichen. Stipendiatinnen und Stipendiaten, die eine Förderung nach dem Graduiertenförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt erhalten, werden für die Dauer der Förderung obligatorisch eingeschrieben.
- (2) Der Antrag auf Immatrikulation ist formgerecht beim Immatrikulationsamt einzureichen. Dabei sind neben der aktuellen Anschrift, der E-Mailadresse und einer Telefonnummer, die nach dem Hochschulstatistikgesetz erforderlichen Daten anzugeben.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. die schriftliche Bestätigung über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand vom zuständigen Promotionsausschuss und die Bestätigung einer vom zuständigen Promotionszentrum zugelassenen Betreuerin oder eines zugelassenen Betreuers der Hochschule über die Betreuung der Dissertation bzw. bei kooperativen Promotionsvorhaben die schriftliche Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers der Hochschule über die Betreuung der Dissertation,
 2. die Hochschulzugangsberechtigung sowie das Zeugnis des letzten Hochschulabschlusses in einfacher Kopie,
 3. Nachweis über die Zahlung des Semesterbeitrages.
- (4) Die Immatrikulation erfolgt für die Dauer von höchstens zehn Semestern. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Verlängerung der Immatrikulation nur möglich, wenn der zuständige Promotionsausschuss und die Betreuerin oder der Betreuer dies schriftlich befürworten. Dabei soll angegeben werden, wann das Promotionsvorhaben voraussichtlich beendet werden wird. Der Verlängerungsantrag ist spätestens einen Monat vor dem Ablauf des zehnten Semesters zu stellen.
- (5) Die §§ 8 bis 13 gelten entsprechend. Abweichend davon kann eine Beurlaubung nur aus den in § 12 Absatz. 2 Nummer 1, 4, 5, 6 genannten Gründen erfolgen.
- (6) Die Rückmeldung von Promotionsstudierenden erfolgt gemäß § 11. Eine Rückmeldung ist ausgeschlossen, wenn die Promotion abgebrochen oder die Dissertation erfolgreich verteidigt wurde.

§ 11 Rückmeldung

- (1) Die an der Hochschule immatrikulierten Studierenden, die beabsichtigen, ihr Studium im folgenden Semester fortzusetzen, sind verpflichtet, sich fristgerecht zurückzumelden. Der Rückmeldezeitraum für das jeweils folgende Semester wird rechtzeitig hochschulöffentlich bekannt gegeben.
- (2) Haben Studierende die verspätete oder unterlassene Rückmeldung zu vertreten, sind sie zur Zahlung einer entsprechenden Gebühr gemäß der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt verpflichtet.

- (3) Die Zahlung erfolgt in der Regel per Lastschriftinzug.
- (4) Spätestens mit der Rückmeldung sind der Wechsel der Krankenkasse, Änderungen der Semester- bzw. Heimatanschrift und der persönlichen Daten anzuzeigen. Bei Nichtanzeige sind die Folgen des Versäumnisses von der oder dem Studierenden zu tragen.
- (5) Studierende, die in mehreren Fachbereichen studieren, haben sich bei jeder Rückmeldung für die Mitgliedschaft in einem dieser Fachbereiche zu entscheiden.
- (6) Die Rückmeldungspflicht gilt auch für beurlaubte Studierende.

§ 12 Beurlaubung

- (1) Studierende können vor Semesterbeginn, spätestens innerhalb von einem Monat nach Semesterbeginn, in besonders begründetem Ausnahmefall auch danach, auf ihren Antrag beurlaubt werden. Der Antrag ist ausschließlich über den Online Campus zu stellen. Die Beurlaubung ist je Studiengang nur für volle Semester und in der Regel für jeweils höchstens zwei aufeinander folgende Semester zulässig. Studierende können während der Dauer des Studiums eines Studienganges in der Regel für maximal vier Semester beurlaubt werden, im Falle von Erziehungsurlaub bis zu sechs Semester. Eine Beurlaubung darüber hinaus kann im Rahmen spezifischer Studienangebote zur Verzahnung akademischer mit beruflicher Ausbildung gewährt werden. Die oder der Studierende erhält einen digitalen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung, der nach vorheriger Information per E-Mail, über den Online Campus abzurufen ist. § 16 Absatz gilt entsprechend.
- (2) Gründe für eine Beurlaubung sind insbesondere:
 1. gesundheitliche Gründe,
 2. Studienaufenthalt im Ausland (sofern nicht im Curriculum vorgesehen),
 3. Praktikum im Inland oder Ausland (sofern nicht im Curriculum vorgesehen),
 4. Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit,
 5. Pflege naher Angehöriger,
 6. außergewöhnliche Belastung während der Berufstätigkeit in Teilzeitstudiengängen und bei Promovierenden.
 7. Beginn einer Berufsausbildung (maximal für die Dauer der Ausbildung)

Die Gründe sind durch geeignete Belege nachzuweisen.
- (3) Eine Beurlaubung ist nicht zulässig:
 1. für das erste Fachsemester,
 2. für vorhergehende Semester (rückwirkend),
 3. bei Neueinschreibung in ein höheres Fachsemester.
- (4) Durch die Beantragung eines Urlaubssemesters wird das Studium oder die Promotion unterbrochen. Während der Beurlaubung besteht die Mitgliedschaft zur Hochschule fort, es ruhen jedoch die Rechte der Studierenden gemäß § 31 HSG LSA. Studierende, die wegen der in Absatz 2 Nrn. 1, 4, 5 und 6 genannten Gründe beurlaubt worden sind, können in Abstimmung mit dem zuständigen Prüfungsausschuss während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Ausgenommen hierfür sind

Abschlussarbeiten. Auf schriftlichen, an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

Das Erbringen von Prüfungsleistungen bei anderen Gründen ist in der Regel nicht möglich.

- (5) Urlaubssemester werden nicht als Fachsemester angerechnet.

§ 13 Exmatrikulation

- (1) Die Mitgliedschaft in der Hochschule endet mit der Exmatrikulation.
- (2) Die Exmatrikulation erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden im Online Campus oder von Amts wegen.
- (3) Studierende sind auf ihren Antrag zu exmatrikulieren, jedoch nicht rückwirkend. Die Exmatrikulation wird zu dem beantragten Zeitpunkt oder, sofern ein derartiger nicht beantragt wurde, zum Ende des laufenden Semesters vorgenommen. Den Studierenden steht nach Durchführung der Exmatrikulation eine Exmatrikulationsbescheinigung im Online Campus zur Verfügung. Diese enthält Datum und Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Exmatrikulation.
Geleistete Beiträge für das Folgesemester sind zu erstatten, wenn die Exmatrikulation vor Beginn des Semesters erfolgt.
- (4) Eine Exmatrikulation von Amts wegen kann, entsprechend der in Absatz 5 genannten Gründe, jederzeit erfolgen.
- (5) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn
1. die oder der Studierende die Abschlussprüfung (letzte bestandene studienbegleitende Prüfungsleistung) des Studienganges oder Promotion bestanden hat und die Aufnahme eines weiteren Studiums innerhalb der nächsten zwei Monate nicht möglich ist. Die Exmatrikulation wird zum laufenden Semesterende vollzogen, auf Antrag auch zu einem früheren Datum, welches zwischen der letzten bestandenen studienbegleitenden Prüfungsleistung oder Promotion und dem Semesterende liegen muss.
 2. eine Rückmeldung nicht fristgerecht erfolgt ist. In dem Fall erfolgt die Exmatrikulation zum vorhergehenden Semester.
 3. die oder der Studierende eine vorgeschriebene Prüfung oder Dissertation endgültig nicht bestanden hat, sofern nicht innerhalb von zwei Monaten die Notwendigkeit der Immatrikulation für die Erreichung eines weiteren Studienzieles nachgewiesen wird,
 4. der Nachweis der Krankenversicherung nicht geführt wird oder Gebühren, Entgelte und Beiträge einschließlich der Sozialbeiträge zum Studentenwerk im Rahmen der Rückmeldung trotz Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nicht gezahlt wurden,
 5. eine Befristung der Immatrikulation vorliegt. Die Exmatrikulation oder der Widerruf erfolgt zum Termin des Ablaufes der Befristung.
- (6) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn sie gegenüber Mitgliedern, Angehörigen, Gästen oder Frühstudierenden der Hochschule
1. Gewalt anwenden,

2. eine Bedrohung vornehmen,
3. eine sexuelle Belästigung im Sinne des § 3 Absatz 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes ausüben.

Gleiches gilt, wenn Studierende an den in § 30 Absatz 3 Satz 1 HSG LSA genannten Handlungen teilnehmen oder wiederholt gegen das Hausrecht und der Ordnung zum Diskriminierungsschutz verstoßen, Hochschulveranstaltungen stören oder die Mitglieder der Hochschule hindern, ihre Rechte, Aufgaben oder Pflichten wahrzunehmen.

- (7) Vor einer Exmatrikulation nach Absatz 5 Nrn. 3 und 4 ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen in der Regel schriftlich zu äußern. Die Exmatrikulation ist den Studierenden schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben. Diese wird nach Rechtskraft der Entscheidung durch Aushändigung oder Zustellung einer entsprechenden Bescheinigung, in der das Datum und der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Exmatrikulation anzugeben sind, vollzogen.

§ 14 Studiengangwechsel

Für den Wechsel eines Studiengangs gelten die Bestimmungen über die Zulassung und Immatrikulation gemäß den §§ 3 und 4. Ein Wechsel des Studiengangs ist nach Ablauf der von der Hochschule festgesetzten Bewerbungsfrist nicht mehr möglich. Weitere Termine können studiengangspezifisch festgesetzt werden.

§ 15 Gasthörerinnen, Gasthörer und Frühstudierende

- (1) Zu einzelnen Lehrveranstaltungen können Gasthörerinnen, Gasthörer und Frühstudierende (hochbegabte Schülerinnen und Schüler) im Rahmen der verfügbaren Ausbildungskapazität zugelassen werden, auch wenn sie keine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 27 HSG LSA nachweisen können. Wöchentlich können höchstens 18 Lehrveranstaltungsstunden belegt werden. In zulassungsbeschränkten und in gebührenpflichtigen Studiengängen ist eine Gasthörerschaft in der Regel nicht möglich.
- (2) Die Zulassung zu den betreffenden Lehrveranstaltungen ist von der schriftlichen Zustimmung der oder des jeweils Lehrenden und der Dekanin oder des Dekans des betreffenden Fachbereiches abhängig.
- (3) Der schriftliche Antrag ist für jedes Semester gesondert in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit, spätestens bis vier Wochen danach, formgerecht zu stellen und im Immatrikulationsamt einzureichen.
- (4) Auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss können im Einzelfall Prüfungen abgelegt werden, sofern es die Ausbildungskapazitäten zulassen. Erworbene Leistungen können bei einem späteren Studium an der Hochschule anerkannt werden.

§ 16 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie die Studierenden haben die Pflicht, die ihre Person und ihr Studium betreffenden Aussagen und die für die Studierendenverwaltung notwendigen Angaben der Hochschule gegenüber wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht zu übermitteln.
- (2) Die Studierenden sind verpflichtet, der Hochschule unverzüglich mitzuteilen:
 1. Änderungen des Namens, der Postanschrift und der Staatsangehörigkeit,

2. den Wechsel der Krankenkasse bei Pflichtversicherung in der studentischen Krankenversicherung; hierzu muss durch die Studierenden eine elektronische Meldung der Gesetzlichen Krankenkasse veranlasst werden,
 3. den bestandenen oder endgültig nicht bestandenen Abschluss des Hochschulstudiums sowie endgültig nicht bestandene Prüfungsleistungen, die nach der Studien- und Prüfungsordnung für die Fortsetzung des Studiums erforderlich sind,
 4. die Aufnahme eines gleichzeitigen Studiums an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes.
- (3) Studienbewerberinnen, Studienbewerber und Studierende sind verpflichtet, bei den an der Hochschule eingesetzten automatisierten Geschäftsprozessen und Verfahren mitzuwirken. Dazu gehört insbesondere die Teilnahme an automatisierter Bewerbung, Einschreibung, Exmatrikulation, Mitteilung über Änderungen der persönlichen Daten, insbesondere der Postanschrift, Lehrveranstaltungsbelegung, Prüfungsanmeldung und Evaluation sowie an weiteren Verfahren zur Organisation des Studiums. Grundlage dafür ist die aktive Nutzung des eingesetzten Onlinesystems „Online Campus“ und der bei der Einschreibung vergebenen studentischen E-Mail-Adresse (i.d.R. vorname.name@stud.h2.de). Die entsprechenden Sicherheitsregelungen sind zu beachten. Die Nutzung der automatisierten Geschäftsprozesse und Verfahren ist nur zum Zweck des Studiums und der Forschung an der Hochschule zulässig; bei missbräuchlicher Nutzung kann die Nutzungsmöglichkeit inhaltlich begrenzt oder vollständig und zeitweise oder dauerhaft gesperrt werden.

§ 17 Zuständigkeiten

Für Entscheidungen nach dieser Ordnung ist die Rektorin oder der Rektor verantwortlich; sie oder er wird von der Kanzlerin oder dem Kanzler bzw. von der oder dem nach der Geschäftsordnung der Hochschule für Immatrikulationsangelegenheiten zuständigen Bediensteten getroffen.

§ 18 Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Hochschule erhebt und verarbeitet auf der Grundlage des § 119 Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit dem Hochschulstatistikgesetz personenbezogene Daten von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, Studierenden sowie von Personen mit einer Gasthörerschaft und Frühstudierenden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.
- (2) Die Studierenden sind verpflichtet, dem Immatrikulationsamt Änderungen personenbezogener Daten mitzuteilen und ggf. nachzuweisen.

§ 19 Bescheiderstellung

Bescheide nach dieser Ordnung (einschließlich der Bescheide im Rahmen der Studienplatz- und Zulassungsverfahren) können über das elektronische Portal der Hochschule erteilt werden. Hierauf sind die Bewerberinnen und Bewerber sowie die Studierenden bei der Registrierung im Portal der Hochschule hinzuweisen. Bei einer Zustellung gemäß Satz 1 erhält der Adressat des Bescheides von der Hochschule eine Benachrichtigung über die Bereitstellung eines Bescheides zum Abruf an die hinterlegte E-Mail-Adresse (Bewerbenden-E-Mail-Adresse oder studentische E-Mail-Adresse der Hochschule). Ein im elektronischen Portal der Hochschule zum Abruf bereitgestellter Bescheid gilt am dritten Tag nach Absendung der E-Mail über die Bereitstellung des Bescheids als bekanntgegeben. Im Zweifel hat die Hochschule den Zeitpunkt der Benachrichtigungsversandes nach Satz 3 nachzuweisen.

§ 20 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin und nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Magdeburg-Stendal am 01.04.2026 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Immatrikulationsordnung der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 15.12.2022, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 39/2022 der Hochschule Magdeburg-Stendal sowie die englische Übersetzung, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 40/2022 der Hochschule Magdeburg-Stendal, außer Kraft gesetzt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 11.03.2026.

Magdeburg, 18.03.2026

Die Rektorin